



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0171-I.5/2018

SB/DW: Niederdorfer / Fuith

Zu do. GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018
vom 2. Juli 2018

E-Mail: pia.niederdorfer@bmeia.gv.at /
julia.fuith@bmeia.gv.at

An: BMVIT - JD@bmvit.gv.at

Kopie an: Parlament - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMVIT; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden sollen; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *IE-RL*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2010/75/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ sowie S. 1 der Erläuterungen und § 17a des Entwurfes:

- [...] *Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. Nr. L 310 vom 26.11.2015 S. 1 [...]*

S. 2 des Entwurfes unter Z 3 zu § 1 Abs. 4 sowie S. 5 der Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 bis 3b:

- [...] *Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen, ABl. Nr. L 162 vom 21.06.2008 S. 20 [...]*

S. 2 der Erläuterungen zu Art. 1 sowie S. 10 des Entwurfes unter Z 54 zu § 78 Abs. 2:

- [...] *Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 [...]*

S. 5 der Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 bis 3b:

- [...] *Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 91 vom 07.04.1999 S. 10 [...]*

S. 17 der Erläuterungen zu § 24 Abs. 4 bis 7:

- [...] *Richtlinie 2014/30/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 79 [...]*

Wien, am 3. August 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)